

ABÄNDERUNGSANTRAG

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Neuorganisation der Wahrnehmung studentischer Angelegenheiten

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:
Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Gesetz über das Studierendenwerk im Saarland (Studierendenwerksgesetz - StWG)

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören jeweils mit Stimmrecht an:

1. acht Studierende als Vertreterinnen und Vertreter der in § 1 Absatz 1 genannten Hochschulen,
2. jeweils ein Mitglied der in § 1 Absatz 1 genannten Hochschulen, das nicht der Gruppe der Studierenden, sondern einem Präsidium oder Rektorat angehört; im Regelfall eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung oder eine Kanzlerin/ein Kanzler,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter des Personalrates des Studierendenwerkes,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Beschäftigten der in § 1 Absatz 1 genannten Hochschulen sowie
5. zwei Persönlichkeiten mit einschlägigen Fachkenntnissen und Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet, die im Saarland nicht in gleichen oder ähnlichen Aufgabenbereichen wie denen des Studierendenwerkes tätig sind.

(2) Dem Verwaltungsrat gehört eine Vertreterin/ein Vertreter des Landes als beratendes Mitglied an.

(3) Der Vorstand und die Gleichstellungsbeauftragte des Studierendenwerkes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates jeweils mit beratender Stimme teil. Zu den Beratungen können themenbezogen sachverständige Gäste hinzugezogen werden.“

3. § 7 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Amtszeit der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 beträgt ein Jahr und der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie § 6 Absatz 2 vier Jahre.“

4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studierendenwerk hat einen hauptamtlichen Vorstand, welcher aus einer oder zwei Personen besteht. Diese Personen sollen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen und müssen für die Leistung des Studierendenwerkes erforderliche persönliche und fachliche Eignung nachweisen.“

5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Stelle des Vorstandes wird vom Verwaltungsrat öffentlich ausgeschrieben. Der Vorstand wird nach Wahl oder Abwahl jeweils mit qualifizierter Mehrheit durch den Verwaltungsrat von der Leiterin/vom Leiter der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde bestellt oder abberufen. Eine mehr als einmalige Befristung des Dienstverhältnisses ist unzulässig. Die Bestellung und die Abberufung bedürfen der Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde. Eine Wiederbestellung ist möglich.“

6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der in § 1 Absatz 1 genannten Hochschulen einen Sozialbeitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die in der Ordnung festgelegte Beitragshöhe wird gebildet anhand des für die Erfüllung der Aufgaben des Studierendenwerkes erforderlichen Aufwandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden. Die Beitragsordnung kann bestimmen, dass für Dienstleistungen, die nicht allen Studierenden zur Verfügung stehen, von den Studierenden einzelner Einrichtungen oder einzelner Standorte zusätzlich ein zweckgebundener Beitrag erhoben wird sowie dessen Höhe festlegen. Beurlaubte Studierende, Fern- und Weiterbildungsstudierende sowie Studierende einer ausländischen Hochschule, die mit einer Hochschule nach § 1 Absatz 1 kooperieren, können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, soweit sie keine oder nur teilweise Dienstleistungen des Studierendenwerkes in Anspruch nehmen können. Studierende haben im Falle unverschuldeter Notlagen die Möglichkeit, einen Härtefallantrag auf ganze oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht zu stellen, der gesondert geprüft wird. Höhe und Tatbestände für eine Befreiung sowie der Umgang mit besonderen Härten sind in der Beitragsordnung zu regeln. Der Beitrag ist jeweils bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und wird von den Hochschulen für das Studierendenwerk unentgeltlich eingezogen. Die Erstattung von Beiträgen an Studierende ist in der Beitragsordnung zu regeln.

Begründung:

Erfolgt mündlich.